

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1974	Nummer 32
---------------------	---	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Finanzminister	Seite
14. 3. 1974	RdErl. – Abschlagszahlungen auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse	414

II.

Finanzminister

**Abschlagszahlungen
auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung
der Dienst- und Versorgungsbezüge
sowie der Unterhaltszuschüsse**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1974 –
B 2100 – 36 – IV A2

- 1 Der Bund bereitet zur Zeit ein Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor, demzufolge mit unmittelbarer Geltung u. a. auch für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine allgemeine Erhöhung der Grundgehaltssätze und der Sätze des Ortszuschlages mit Wirkung vom 1. 1. 1974 vorgenommen werden soll. Für den Bereich des Bundes hat die Bundesregierung die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Besoldungserhöhung angeordnet.
- 2 Die Landesregierung hat sich dafür ausgesprochen, im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend zu verfahren. Namens der Landesregierung und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags ordne ich daher folgendes an.
- 3 **Abschlagszahlungen**
- 3.1 **Allgemeines**
Für die Zeit vom 1. 1. 1974 an sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes erhöhte Bezüge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mehrbeträge.
- 3.2 **Dienstbezüge**
- 3.21 Die im Anhang zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (LBesG 71) – GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569), unter Abschnitt A aufgeführten Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) werden durch die Sätze der beigefügten Übersicht 1 ersetzt.
- 3.22 An die Stelle der in der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des LBesG 71 ausgewiesenen Beträge der Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt sowie der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zum Grundgehalt der Hochschullehrer treten die Beträge der Übersicht 1.
- 3.23 Die für Hochschullehrer auf Grund der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt werden um elf vom Hundert erhöht. Bruchteile von Pfennigbeträgen werden auf volle Pfennigbeträge aufgerundet.
- 3.24 Die im Anhang zum LBesG 71 unter Abschnitt B aufgeführten Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Übersicht 2 ersetzt. Übersicht
- 3.25 Bei Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:
- 3.251 Auf Ausgleichszulagen nach § 10 BBesG, nach Artikel IIIa des Schulrechtsänderungsgesetzes und nach Artikel 13 Abs. 1 des Finanzanpassungsgesetzes wird die Erhöhung der Dienstbezüge nicht angerechnet.
- 3.252 Ausgleichszulagen nach Artikel I § 3, Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG verringern sich nach Maßgabe dieser Vorschriften.
- 3.253 Ausgleichszulagen nach Artikel III § 2 Abs. 1 des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes verringern sich nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Vorschrift.
- 3.3 **Versorgungsbezüge**
- 3.31 Die Nummern 3.21 bis 3.24 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.
- 3.32 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegt, wird die Grundvergütung um elf vom Hundert erhöht. Die Grundvergütungssätze, die zu der Tarifklasse II des Ortszuschlages gehören, werden um mindestens 124,51 DM, die Grundvergütungssätze, die zu der Tarifklasse Ic des Ortszuschlages gehören, um mindestens 121,98 DM erhöht.
- 3.33 Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um elf vom Hundert erhöht. Übersicht
3 bis 5
- 3.34 Die ab 1. 1. 1974 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Bundesbeamten-gesetz ergeben sich aus den Übersichten 3 bis 5.
- 3.4 **Unterhaltszuschüsse, Unterhaltsbeihilfen**
Die Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten werden mit Wirkung vom selben Zeitpunkt an erhöht. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus der Übersicht 6. Soweit diese Beträge die nach der derzeitigen Regelung zustehenden Unterhaltszuschüsse (vgl. Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 – GV. NW. S. 98 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1973 – GV. NW. S. 512 –SGV. NW. 20321) übersteigen, sind sie bis zur endgültigen Neuregelung unter Vorbehalt zu zahlen. Nummer 3.1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Übersicht
- 4 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Übersicht über die Sätze des Ortszuschlages

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigten Kind)
Ia	H 5, B 3 bis B 11	S A*)	532,25 —	632,70 —	684,87 —
Ib	H 1 bis H 4, B 1 und B 2, A 13, A 13a, A 14 bis A 16	S A*)	449,00 —	548,34 —	600,51 —
Ic	A 9 bis A 12 und A 12a	S A*)	399,05 —	484,52 —	536,69 —
II	A 1 bis A 8	S A*)	371,85 —	458,99 —	511,16 —

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 61,05 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 76,04 DM.

*) Es gelten einheitlich die Sätze der Ortsklasse S.

Mindestversorgungsbezüge
nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG
ab 1. Januar 1974

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigzte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigzten Kindern				
			1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Ruhegehalt Erhöhung ¹⁾	854,29 35,-	910,93 35,-	944,84 42,-	984,52 49,-	1024,20 56,-	1063,89 63,-	1103,57 70,-
	889,29	945,93	986,84	1033,52	1080,20	1126,89	1173,57
Witwengeld ²⁾ Erhöhung	–	546,56 35,-	566,91 35,-	590,72 35,-	614,52 35,-	638,34 35,-	662,15 35,-
	–	581,56	601,91	625,72	649,52	673,34	697,15
Halbwaisengeld ²⁾ Erhöhung	–	109,32 7,-	113,39 7,-	118,15 7,-	122,91 7,-	127,67 7,-	132,43 7,-
	–	116,32	120,39	125,15	129,91	134,67	139,43
Vollwaisengeld ²⁾ Erhöhung	–	182,19 12,-	188,97 12,-	196,91 12,-	204,84 12,-	212,78 12,-	220,72 12,-
	–	194,19	200,97	208,91	216,84	224,78	232,72

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 137 LBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge
nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG
ab 1. Januar 1974

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigzte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigzten Kindern				
			1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Ruhegehalt	985,71	1051,07	1090,20	1135,98	1181,77	1227,56	1273,35
Erhöhung ¹⁾	35,-	35,-	42,-	49,-	56,-	63,-	70,-
	1020,71	1086,07	1132,20	1184,98	1237,77	1290,56	1343,35
Witwengeld ²⁾	-	630,65	654,12	681,59	709,07	736,54	764,01
Erhöhung	-	35,-	35,-	35,-	35,-	35,-	35,-
		665,65	689,12	716,59	744,07	771,54	799,01
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ 3)	-	315,33	327,06	340,80	354,54	368,27	382,01
Erhöhung	-	7,-	7,-	7,-	7,-	7,-	7,-
	-	322,33	334,06	347,80	361,54	375,27	389,01
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ 3)	-	315,33	327,06	340,80	354,54	368,27	382,01
Erhöhung	-	12,-	12,-	12,-	12,-	12,-	12,-
	-	327,33	339,06	352,80	366,54	380,27	394,01
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	-	126,13	130,83	136,32	141,82	147,31	152,81
Erhöhung	-	7,-	7,-	7,-	7,-	7,-	7,-
	-	133,13	137,83	143,32	148,82	154,31	159,81
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	-	210,22	218,04	227,20	236,36	245,52	254,67
Erhöhung	-	12,-	12,-	12,-	12,-	12,-	12,-
	-	222,22	230,04	239,20	248,36	257,52	266,67
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ 2)	408,29	434,43	452,88	474,-	495,11	516,23	537,34

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 158 LBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

³⁾ Waisengeld gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsurlaubversorgung nach § 181 a BBG nicht in Betracht.

Übersicht 5

Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BGG
ab 1. Januar 1974

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigzte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigzten Kindern				
			1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Ruhestandsbeamte und Witwen	1642,85	1751,78	1816,99	1893,30	1969,62	2045,93	2122,24
Waisen	657,14	700,72	726,80	757,32	787,85	818,38	848,90

Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst und Unterhaltsbeihilfen für
Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten

I. Unterhaltszuschüsse

1. Grundbetrag (§§ 7, 11 Nr. 1 UZV)	
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des einfachen Dienstes	564,- DM
des mittleren Dienstes	677,- DM
des gehobenen Dienstes	799,- DM
des höheren Dienstes	1095,- DM
für Anwärter für das Lehramt an	
der Grundschule und Hauptschule	1021,- DM
der Realschule und an Sonder- schulen	1058,- DM
2. Verheiratenzuschlag	
a) § 8 Abs. 2 Satz 1 UZV	
	52,- DM
b) § 8 Abs. 3, § 11 Nr. 2 UZV:	
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des einfachen Dienstes	172,- DM
des mittleren Dienstes	199,- DM
des gehobenen Dienstes	231,- DM
des höheren Dienstes	263,- DM
für Anwärter für das Lehramt an	
der Grundschule und Hauptschule	255,- DM
der Realschule und an Sonder- schulen	259,- DM

3. Alterszuschlag (§§ 9, 11 Nr. 3 UZV)

für Anwärter der Laufbahngruppe	Nach Vollendung des		
	26. DM	32. DM	38. DM
	Lebensjahres		
des einfachen Dienstes	70,-	137,-	202,-
des mittleren Dienstes	94,-	179,-	266,-
des gehobenen Dienstes	110,-	219,-	325,-
des höheren Dienstes	134,-	262,-	389,-
für Anwärter für das Lehramt an			
der Grundschule und Hauptschule	129,-	251,-	373,-
der Realschule und an Sonderschulen	132,-	257,-	381,-

4. Sonderzuschlag (§ 10 UZV)

a) § 10 Abs. 1 Satz 1 UZV:	112,- DM
§ 10 Abs. 2 Satz 1 UZV:	109,- DM

b) Bei der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 UZV ist von den in den Übersichten 1 und 2 aufgeführten Anfangsgrundgehältern und Ortszuschlägen auszugehen.

II. Unterhaltsbeihilfen

1. Verwaltungslehrlinge	372,- DM mtl.
2. Verwaltungspraktikanten	439,- DM mtl.

- MBl. NW. 1974 S. 414.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.